

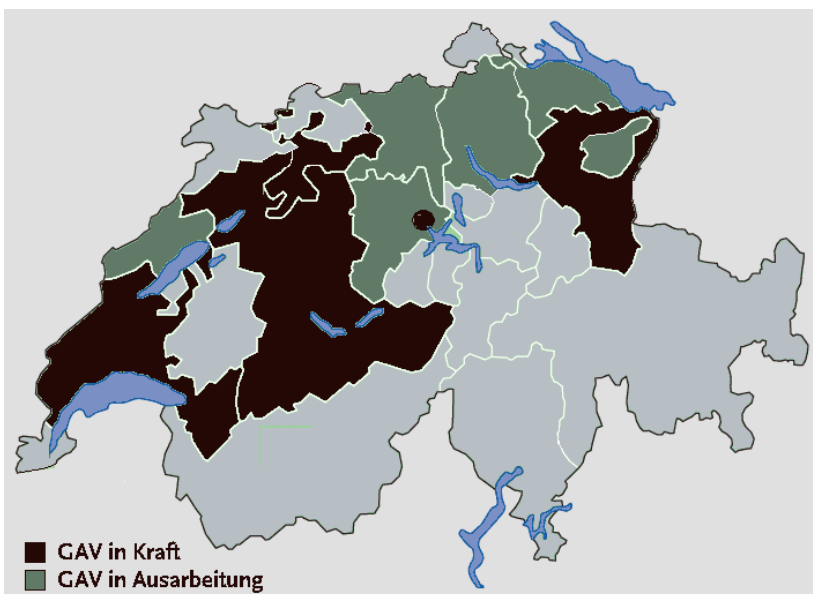
Kantonaler Gesamtarbeitsvertrag

Vor 8 Jahren haben wir mit einer Streikaktion einen regionalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Agglomerationsverkehr Luzern durchgesetzt. Dieser GAV gilt auf Buslinien, die vom Zweckverband für Agglomerationsverkehr Luzern öVL ausgeschrieben werden. Der öVL anerkennt diesen GAV als Rahmen für Linienausschreibungen.

Nun plant der Kanton Luzern, eine neue Bestellerbehörde für den ganzen Kanton Luzern zu schaffen. Damit würde der Zweckverband überflüssig und vermutlich aufgelöst. Alle Buslinien würden künftig vom Kanton bestellt und allenfalls ausgeschrieben. Gemeinsam mit dem PVL haben wir im Oktober 2007 vom Kanton verlangt, dass er einen kantonalen Bus-GAV als Rahmenbedingung für die Bestellung/Ausschreibung von Buslinien anerkennt.

Kurz vor Weihnachten hat uns der Kanton seine Antwort unterbreitet. Er weist darauf hin, dass er vermutlich eine eigenständige Verkehrsverbandsorganisation ausserhalb des Kantons schaffen will. Damit sei die neue, aber jetzt noch nicht bestehende Organisation für die Frage des GAV zuständig. Zum Schluss bemerkte er aber dennoch: *„Immerhin sei an dieser Stelle erwähnt, dass wir Ihre Bemühungen um Erarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrages für die Busbetriebe im Kanton Luzern grundsätzlich positiv beurteilen.“*

Wo stehen wir heute mit kantonalen GAV?



Mittlerweile haben die Gewerkschaften VPOD und unsere Schwestergewerkschaft SEV in mehreren Kantonen kantonalen Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen oder die Ausarbeitung aufgegleist.

Solothurn: kantonaler GAV des VPOD seit dem Jahre 2000

Bern: kantonaler GAV der Gewerkschaften VPOD, SEV, Kommunikation seit 2002, erneuert per 1.1.2008

St. Gallen: kantonaler GAV der Gewerkschaften VPOD, SEV, Kommunikation, transfair, seit 2007

Ostschweiz: erste Verhandlungen gestartet, um den St. Galler GAV auf die Kantone des Tarifverbundes „Ostwind“ auszudehnen (beide Appenzell, Thurgau)

Vaud-Waadt: kantonaler GAV der Gewerkschaft SEV

Aargau: GAV ausgehandelt, aber noch nicht in Kraft (VPOD, SEV, Kommunikation, transfair)

Neuchâtel: Gespräche für kantonalen GAV aufgenommen

Zürich: vpod hat Textvorschlag ausgearbeitet und mit ersten Arbeitgebern Kontakte geknüpft, Verhandlungen sollen im Frühling 2008 aufgenommen werden

In den Kantonen Schaffhausen und Basel sind keine Ausschreibungen vorgesehen. Deshalb haben wir dort bisher keine Schritte für kantonalen GAV unternommen. Auf betrieblicher Ebene gibt es aber auch dort GAV.

Chauffeurzulassungsverordnung: vpod-Kurs wird anerkannt

Im Jahre 2009 tritt die neue Chauffeurzulassungsverordnung in Kraft. Ab dann muss jeder Berufs-Chauffeur und jede Berufs-Chauffeuse einen Fähigkeitsausweis haben. Dieser wird jeweils für 5 Jahre befristet ausgestellt. Vor der Erneuerung muss man nachweisen, dass man in den vergangenen 5 Jahren 35 Stunden Weiterbildung absolviert hat (das sind 5 Tage zu 7 Stunden bzw. 10 Halbtage zu 3,5 Stunden).

Der vpod hat nun die provisorische Anerkennung für den Kurs „Einführung in das Arbeitszeitgesetz“ erhalten. Wer diesen Kurs besucht (gültig rückwirkend ab 1.1.2007), kann den Kurs also an seine Weiterbildungspflicht anrechnen.

Nächster Kurs:

Einführung in das Arbeitszeitgesetz

Dienstag, 8. April 2008, vpod Zentralsekretariat in Zürich

Chauffeurzulassungsverordnung: Kurzinfo

- In Kraft ab 1. September 2009
- Wer mit Bussen **berufsmässig Personen transportieren** will, muss den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben. Dazu sind eine theoretische und eine praktische Prüfung zu bestehen. Der Fähigkeitsausweis ist auf fünf Jahre befristet und wird nur verlängert, wenn die Weiterbildungspflicht erfüllt ist.
- Wer mit Lastwagen **berufsmässig Güter transportieren** will, muss den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport erwerben. Dazu sind eine theoretische und eine praktische Prüfung zu bestehen. Der Fähigkeitsausweis ist auf fünf Jahre befristet und wird nur verlängert, wenn die Weiterbildungspflicht erfüllt ist.
- Wer nach dem 1. September 2009 das Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis in den Kat. C/C1 bzw. D/D1 einreicht, muss einen Fähigkeitsausweis erwerben. Wer **am 1. September 2009 den entsprechenden Führerausweis bereits besitzt** (oder zumindest das Gesuch um den Lernfahr- oder Führerausweis eingereicht hat), **erhält den Fähigkeitsnachweis prüfungsfrei**.
- Keinen Fähigkeitsausweis braucht es für Fahrzeuge mit max. 45 km/h sowie für Fahrzeuge der Armee, des Bevölkerungs- und Zivilschutzes, der Feuerwehr, von Ordnungs- und Rettungsdiensten, Werkstätten, Fahrschulen. Ebenfalls keinen Fähigkeitsausweis braucht es zum Transport von Material oder Ausrüstung zur Berufsausübung, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Gewalt gegen öV-Personal: Merkblatt des vpod

Seit einem Jahr ist Gewalt gegen öV-Personal ein „Offizialdelikt“. Das bedeutet, dass sich betroffene nicht mehr selber um die Strafverfolgung der Täter kümmern müssen, eine blosser Meldung genügt, danach müssen die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen ermitteln.

Der vpod hat dazu ein Merkblatt erstellt (siehe Anschlagbrett oder www.nahverkehr.ch)

Wir wünschen allen Mitarbeitenden der vbl AG gute Fahrt !